

**Nichtamtliche Lesefassung der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 24. März 2025 und vom 17.11.2025)¹**

Inkraftgetreten am 01. Dezember 2025

Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises

Aufgrund des § 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 270) hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 20. Januar 2025 folgende Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises beschlossen:

§ 1 Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Unstrut-Hainich-Kreis.
- (2) Das Kreisgebiet umfasst die Städte Mühlhausen, Bad Langensalza, Nottertal-Heiliger Höhen und Bad Tennstedt sowie die Gemeinden Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Großvargula, Haussömmern, Herbsleben, Hornsömmern, Kammerforst, Kirchheilingen, Körner, Kutzleben, Marolterode, Mittelsömmern, Oppershausen, Südeichsfeld, Sundhausen, Tottleben, Unstrut-Hainich, Unstruttal, Urleben und Vogtei.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Der Unstrut-Hainich-Kreis führt folgendes Wappen:

Das Wappen des Unstrut-Hainich-Kreises ist geviertelt und zeigt oben vorn in Gold einen schwarzen, golden gekrönten, rot bewehrten Adler mit einem silbernen Mühleisen auf jedem Flügel, oben hinten in Blau einen siebenmal von Rot und Silber geteilten, golden bewehrten und gekrönten Löwen, unten vorn in Rot ein silbernes sechsspeichiges Rad, unten hinten in Silber ein rotes zwölwendiges Geweih mit Grind.

- (2) Der Unstrut-Hainich-Kreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.
- (3) Die Flagge des Unstrut-Hainich-Kreises ist weiß mit einer blauen Flanke links und einer roten Flanke rechts (1:2:1) und trägt das Kreiswappen.

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichnete Ausfertigung der Satzung und der Satzungsänderung.

§ 3 Mitglieder des Kreistages

- (1) Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".
- (2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat und den Kreistagsmitgliedern gemäß Absatz 1.

§ 4 Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied, das zu Beginn der Amtszeit des Kreistages gewählt wird. Für den Vorsitzenden werden zwei Stellvertreter gewählt. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden führen der 1. bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter den Vorsitz. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gleichzeitig verhindert, leitet der Landrat die Sitzung. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung in den Sitzungen des Kreistages; weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden. Aus seiner Funktion als Vorsitzender kann er vom Kreistag abberufen werden.

§ 5 Erste Kreistagssitzung nach der Wahl

Der Kreistag tritt spätestens am 14. Tage nach dem Beginn seiner Amtszeit erstmals zusammen. Er wird vom Landrat einberufen.

§ 6 Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger

Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger (§ 105 Absatz 2 i. V. m. § 27 Absatz 5 ThürKO) haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung, insbesondere über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Vorschriften über das Mitwirkungsverbot bei persönlicher Beteiligung und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 7 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

- (2) Die sachkundigen Bürger werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten hingewiesen und unterschreiben eine Verschwiegenheitserklärung.

§ 8 Auskunft und Akteneinsicht

- (1) Über den Vollzug der Beschlüsse des Kreistages hat der Landrat dem Kreistag und den Ausschüssen mindestens jährlich zu berichten. Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, vom Landrat in diesen Angelegenheiten Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu nehmen.
- (2) Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.
- (3) Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 9 Ausschüsse und Beiräte

- (1) Es wird ein Kreisausschuss gebildet, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht. Im Falle der Verhinderung des Landrates führt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Die Bildung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse und die Aufgaben des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Ausschüsse werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer besetzt. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder, so kann jedes Kreistagsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Kreistag entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Kreistagsmitglied zugewiesen wird.
- (4) Der Kreistag kann über die Bildung von Beiräten beschließen. Die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben der Beiräte regelt die jeweilige Satzung.

§ 10

Entschädigung der Kreistagsmitglieder und sachkundiger Bürger

- (1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes als Mitglied des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und weiterer Ausschüsse entsteht, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 214,75 EUR. Der in Satz 1 festgesetzte Sockelbetrag wird ab dem 01.01.2026 jeweils beginnend ab dem 01. Januar eines Kalenderjahres gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats-, und Kreistagsmitglieder (GVBl. Nr. 13 vom 21.12.2018) um die letzte nach § 26 Absatz 3 Thüringer Abgeordnetengesetz im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate angepasst.
- (2) Zusätzlich erhalten die Kreistagsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,40 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der jeweiligen Ausschüsse, in dem sie Mitglied sind sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen. Das gilt auch, wenn das Fraktionsmitglied online an der Fraktionssitzung teilnimmt. Gleches gilt für die beschließenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie für die beschließenden Mitglieder des Sportbeirates. Mitglieder des Kreistages dürfen in Vorbereitung auf eine Kreistagssitzung maximal zwei Fraktionssitzungen abrechnen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht übersteigen. Maximal können im Jahr 12 Fraktionssitzungen abgerechnet werden. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Für die Erstellung und Einreichung der Anwesenheitslisten der Fraktions- und Beiratssitzungen ist der jeweilige Vorsitzende verantwortlich. Bei einer Onlineteilnahme an einer Fraktionssitzung bestätigt der Fraktionsvorsitzende oder dessen Stellvertreter schriftlich auf der Anwesenheitsliste die Onlineteilnahme des Fraktionsmitgliedes. Das in Satz 3 festgesetzte Sitzungsgeld wird ab dem 01.01.2021 jeweils beginnend ab dem 01. Januar eines Kalenderjahres gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats-, und Kreistagsmitglieder (GVBl. Nr. 13 vom 21.12.2018) um die letzte nach § 26 Absatz 3 Thüringer Abgeordnetengesetz im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate angepasst.
- (3) Sachkundige Bürger erhalten für die auf Ladung beruhende Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR.
- (4) Der Kreistagsvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter erhält für die Sitzungsleitung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 36,00 EUR. Fraktions- und Ausschussvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 100,00 EUR.

- (5) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten die notwendigen Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, erstattet. Sofern das Kreistagsmitglied oder der sachkundige Bürger nicht vom Wohnort anreist, werden nur die Kosten erstattet, die entstanden wären, wenn das Mitglied von seiner Wohnung angereist wäre. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung für die in Satz 1 ff. genannte Strecke in Höhe von 0,38 EUR je gefahrenen Kilometer gewährt.
- (6) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten für genehmigte Dienstreisen Reisekostenvergütung gemäß dem Thüringer Reisekostengesetz. Über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit beschließt vorab der Kreisausschuss. Die formelle Dienstreisegenehmigung erteilt der Landrat. Über notwendige Dienstreisen bzw. auswärtige Tätigkeiten des Kreisausschusses entscheidet abweichend von der vorstehenden Regelung der Kreistag. Dienstreiseanträge sind unter Beachtung bestehender Termine für Kreisausschusssitzungen und der Einhaltung von Ladungsfristen rechtzeitig im Büro Kreistag einzureichen.
- (7) Die monatlichen Sockelbeträge nach Absatz 1 sowie die monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 werden monatlich zum Ende des Monats auf das vom Mitglied des Kreistages angegebene Konto überwiesen. Die Sitzungsgelder nach Absatz 1, 2 und 3 werden monatlich zum Ende des Monats auf das vom Mitglied des Kreistags oder sachkundigen Bürgers (Absatz 2) angegebene Konto überwiesen. Die Reisekosten nach Absatz 4 und 5 sind beim Büro Kreistag schriftlich zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt gemäß Satz 2.

§ 11

Verdienstausfall für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger

- (1) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, weiteren Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes.
- Personen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erhalten den vom Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstausfall erstattet.
 - Selbständige und Freiberufler erhalten eine Verdienstausfallpauschale in Höhe von 20,00 EUR pro volle Stunde für die Dauer der Sitzung. Die Selbständigkeit ist gegenüber dem Büro Kreistag mit jeder Abrechnung auf einem durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Formblatt nachzuweisen.

- c) Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Stundenpauschalsatz von 10,00 EUR pro volle Stunde für die Dauer der Sitzung. Dies ist gegenüber dem Büro Kreistag mit jeder Abrechnung auf einem durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Formblatt nachzuweisen.
- (2) Die Ersatzleistungen nach Absatz 1 werden nur auf Antrag sowie für höchstens vier Stunden pro Tag und auch nur von 07:00 bis 19:00 Uhr gewährt. § 10 Absatz 6 Satz 1 gilt analog.

§ 12

Entschädigung für andere ehrenamtlich Tätige, Sachverständige und Gutachter

- (1) Bürger, die ein Ehrenamt gemäß § 94 Absatz 1 ThürKO übernehmen, für die § 10 nicht zutrifft, erhalten entsprechend § 95 ThürKO eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 € für die hinsichtlich der Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige und nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen. Ist diese Form der Entschädigung aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen oder nach der Spezifik des Ehrenamtes nicht anwendbar, so wird die Form und Höhe der Entschädigung für den speziellen Fall durch Beschluss des Kreisausschusses festgelegt. Die angefallenen Auslagen sind mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Für den Ersatz des Verdienstausfalls und der Dienstreisekosten gelten die Regelungen der §§ 10 und 11 zu den sachkundigen Bürgern entsprechend.
- (2) Sollen Sachverständige oder Gutachter zu Sitzungen eingeladen werden, so wird die Form und Höhe der Entschädigung für den speziellen Fall durch Beschluss des Kreisausschusses festgelegt.

§ 13

Haushaltswirtschaft

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Landkreises Unstrut-Hainich wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt. Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.
- (2) Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 ThürGemHV liegen bei Investitionsmaßnahmen über geschätzten Investitionskosten von 750.000,00 € vor.
- (3) Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Absatz 5 ThürGemHV liegen bei Baumaßnahmen bis geschätzte Baukosten von 750.000,00 EUR vor.

§ 14 Landrat

- (1) Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (2) Dem Landrat obliegen die in § 107 ThürKO genannten Aufgaben.
- (3) Als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Absatz 2 Ziffer 1 ThürKO und zur selbständigen Erledigung des Landrates übertragene Angelegenheiten im Sinne des § 107 Absatz 3 ThürKO gelten auch:
 - a) Vergaben von Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne der VOB/A bis zu 750.000,00 EUR;
 - b) Vergaben von Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen, sofern die Baumaßnahme vorab vom Kreistag beschlossen wurde,
 - c) Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen hinsichtlich Werk-, Werklieferungs- und Kaufverträgen bis zu 750.000,00 EUR;
 - d) Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen hinsichtlich Werk-, Werklieferungs- und Kaufverträgen, sofern die Investition vorab vom Kreistag beschlossen wurde;
 - e) Miet-, Pacht - und Leasingverträge mit einer jährlichen Miet-, Pacht- bzw. Leasingrate bis zu 50.000,00 EUR, bei befristeten Verträgen bis zu einer Gesamtbelastung von 150.000,00 EUR;
 - f) Vergaben von Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit mit einem Gesamthonorar bis zu 35.700,00 EUR;
 - g) Vergaben von Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit, sofern diese im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, die vorab vom Kreistag beschlossen wurden oder im Zusammenhang mit Investitionen stehen, die vom Kreistag vorab beschlossen wurden;
 - h) Stundungen bis zu 25.000,00 EUR und Niederschlagungen sowie Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000,00 EUR;
 - i) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Streitwert von 25.000,00 EUR;
 - j) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 35.000,00 EUR und über außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000,00 EUR je Haushaltsstelle;

- k) Abschluss von Einzelkreditverträgen zur Umschuldung bis zu einer Höhe von 1.500.000,00 EUR;
- l) Änderungen bestehender Kreditverträge zugunsten des Kreishaushaltes sowie der Abschluss von Verträgen zur Zinseinsparung und Zinssicherung;
- m) Durchführung gerichtlicher Prozesse

Bei den Vergaben nach a) bis g) ist Grundlage der Zuständigkeitsregelung die Kostenabschätzung.

- (4) Nicht als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Absatz 2 Ziffer 1 ThürKO gelten:
 - a) Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung über die Veräußerung, Übertragung und den Tausch von Geschäftsanteilen von Unternehmen, an denen der Unstrut-Hainich-Kreis beteiligt oder alleiniger Gesellschafter ist,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, an der der Unstrut-Hainich-Kreis beteiligt oder alleiniger Gesellschafter ist, sofern dieses nicht innerhalb des Unternehmens verbleibt.
- (5) Im Übrigen können weitere Angelegenheiten dem Landrat durch Beschluss des Kreistages gemäß § 107 Absatz 3 ThürKO zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 15 Beigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Die ehrenamtlichen Beigeordneten sind Ehrenbeamte des Landkreises.
- (2) Der Landrat wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten ehrenamtlichen Beigeordneten und wenn dieser auch verhindert ist durch den zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten 616,00 EUR je Monat und für den Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten 271,00 EUR je Monat. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Bekanntmachungen und Bekanntgaben

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen erfolgt in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes mit dem Namen „Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises“. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite des Landkreises www.unstrut-hainich-kreis.de bereitgestellt und sind während der allgemeinen Servicezeiten beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kreistagsbüro, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen einsehbar und bei Bedarf als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Die Satzungen können während der Servicezeiten im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kreistagsbüro, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.
- (3) Bekanntmachungen zu Vergabeverfahren erfolgen nach den jeweils geltenden landesrechtlichen und bundesrechtlichen Bestimmungen und auf der Internetseite des Unstrut-Hainich-Kreises.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gelten Absatz 1 und 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Insbesondere kann bei Anlagen bekanntmachungspflichtiger Beschlüsse auf die Auslegung im Kreistagsbüro entsprechend des Absatzes 2 verwiesen werden. Wurde der Beschluss mit namhafter Abstimmung gefasst, ist das Abstimmungsergebnis mit bekannt zu machen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie der öffentlich tagenden Ausschüsse und Beiräte werden ebenfalls durch Veröffentlichung im Amtsblatt des „Unstrut-Hainich-Kreis“ bekannt gemacht.
- (6) Kann die in dieser Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Die Bekanntmachungen sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekanntzumachen wären, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 17 Sitzungen in Notlagen

- (1) In Notlagen können Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Kreistages aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 32 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Landrat stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Kreistagsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Kreistag beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Landrat nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach Absatz 1 ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.
- (3) Kreistagsmitglieder, die nicht über geeignete technische Geräte verfügen, wird auf Anfrage die erforderliche Ausstattung für die Sitzung zur Verfügung gestellt. Zur Stimmabgabe ruft der Vorsitzende namentlich in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Stimmabgabe erfolgt durch eine auf „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende mündliche Erklärung.
- (4) Wahlen nach § 39 ThürKO dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht durchgeführt werden.
- (5) Für die beschließenden Ausschüsse des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 18 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechtsformen.
- (2) (Inkrafttreten)